

Richtlinien der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen

Auf Grund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am folgende Richtlinien beschlossen:

Artikel I Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Stadt Jever von 2.500 Euro,
- e) die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
- f) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,
- g) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind,
- h) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt,
- i) Rechtsgeschäfte über die Verfügung von Gemeindevermögen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 5.000 Euro nicht übersteigen,

- j) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG bis zu einem Vermögenswert von 3.000 Euro,
- k) die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu der in einer gesonderten Satzung geregelten Wertgrenze,
- l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
- m) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 25.000 Euro je Einzelfall
- n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem Jahreswert von 24.000 Euro / monatlich 2.000 Euro.

Artikel II

Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG

Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 18.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Verwaltungsausschusses über die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen vom 20.10.1998 aufgehoben.

Jever,

Dankwardt
Bürgermeisterin